

Sitzungsunterlagen

Ortschaftsausschuss Oberlar
01.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Bestellung der Schriftführer bzw. der stellvertretenden Schriftführer	4
Vorlage 2021/0122	4
TOP Ö 2 Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsausschusses Oberlar, die nicht dem Rat angehören	5
Vorlage 2021/0123	5
TOP Ö 3 Wahl der/des Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden	6
Vorlage 2021/0124	6
TOP Ö 4 Mitunterzeichnung der Niederschrift	8
Vorlage 2021/0125	8
TOP Ö 5 Mitteilungen	10
Mitteilung 2021/0129	10
TOP Ö 5.1 Finanzmittel der Ortsausschüsse	11
Mitteilung 2021/1078	11
TOP Ö 5.2 Zuständigkeit der Ortschaftsausschüsse	13
Mitteilung 2021/1099	13
TOP Ö 5.3 Verfahren zur Wahl der Seniorenbeauftragten	15
Mitteilung 2021/0053	15
2021-01-12 Wahlordnung Seniorenbeauftragte Lauftext neu 2021/0053	16
TOP Ö 6 Anfragen der Ausschussmitglieder	19
Anfrage 2021/0130	19

An alle
Mitglieder des

Ortschaftsausschusses Oberlar

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Ortschaftsausschusses Oberlar**

NR. 2021/1

Sitzungstermin **Montag, 01.02.2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal B, 5. OG
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1 | Bestellung der Schriftführer bzw. der stellvertretenden Schriftführer | 2021/0122 |
| 2 | Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsausschusses Oberlar, die nicht dem Rat angehören | 2021/0123 |
| 3 | Wahl der/des Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden | 2021/0124 |
| 4 | Mitunterzeichnung der Niederschrift | 2021/0125 |
| 5 | Mitteilungen | 2021/0129 |
| 5.1 | Finanzmittel der Ortsausschüsse | 2021/1078 |
| 5.2 | Zuständigkeit der Ortschaftsausschüsse | 2021/1099 |
| 5.3 | Verfahren zur Wahl der Seniorenbeauftragten | 2021/0053 |
| 6 | Anfragen der Ausschussmitglieder | 2021/0130 |

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 20.01.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0122

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			

Betreff: Bestellung der Schriftführer bzw. der stellvertretenden Schriftführer

Beschlussentwurf:

Der Ortschaftsausschuss Oberlar bestellt:

Frau Gabriele Riesen

Herrn Guido Reichwald

Frau Petra Göllner

zum/zu Schriftführer/innen bzw. stellvertretende/n Schriftführer/innen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 29 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 01. Oktober 1999 werden die Schriftführer für die Ausschusssitzungen auf Vorschlag des Bürgermeisters von den Ausschüssen bestellt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 20.01.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0123

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			

Betreff: Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsausschusses Oberlar, die nicht dem Rat angehören

Beschlussentwurf:

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW sind die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Die vorgeschriebene Verpflichtung kann zum Beispiel in der Weise vollzogen werden, dass die Ausschussmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 20.01.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0124

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			

Betreff: Wahl der/des Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden
Ausschussvorsitzenden

Beschlussentwurf:

Der Ortschaftsausschuss Oberlar wählt zur/zum Ausschussvorsitzenden

und zur/zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

_____.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die Ortschaftsausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 4 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Ratsmitglieder sein.

Bei der (gemeinsamen) Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Ortschaftsausschüsse wird in entsprechender Anwendung von § 67 Absatz 2 GO nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt**. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Vorsitzender des Ortschaftsausschusses ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlvorschläge können nur von Fraktionen/Gruppen eingereicht werden:

Wahlvorschlag 1	Wahlvorschlag 2	Wahlvorschlag 3 (usw.)
Stimmenanzahl: 1 =	Stimmenanzahl: 1 =	Stimmenanzahl: 1 =
Stimmenanzahl: 2 =	Stimmenanzahl: 2 =	Stimmenanzahl: 2 =
Stimmenanzahl: 3 =	Stimmenanzahl: 3 =	Stimmenanzahl: 3 =

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 20.01.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0125

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			

Betreff: Mitunterzeichnung der Niederschrift

Beschlussentwurf:

Der Ortschaftsausschuss Oberlar bestimmt

<u>zur Mitunterzeichnung der Niederschriften</u>	<u>als Stellvertreter/in zur Mitunterzeichnung der Niederschriften</u>
Frau / Herrn _____	Frau / Herrn _____

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 29 Absatz 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf ist vom Ortsausschuss Oberlar ein Ausschussmitglied zu bestimmen, das neben der/dem Vorsitzenden und Schriftführer/in die Niederschriften mitunterschreibt.

Für den Fall der Verhinderung sollte auch eine/ein Stellvertreter/in bestimmt werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB

Datum: 20.01.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0129

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			

Betreff: Mitteilungen

Mitteilungstext:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/01

Datum: 04.01.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1078

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Mitte	18.01.2021			
Ortschaftsausschuss FWH	25.01.2021			
Ortschaftsausschuss Spich	28.01.2021			
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			
Ortschaftsausschuss Sieglar	02.02.2021			

Betreff: Finanzmittel der Ortsausschüsse

Mitteilungstext:

Den Ortsausschüssen werden nachfolgend die ihnen zur Bewirtschaftung bereitstehenden Mittel bekannt gegeben.

Dabei handelt es sich zunächst nur um Reste der Bürgerhaushaltsmittel aus 2020, die übertragen werden. Weitere Mittel können erst nach Inkrafttreten der neuen Haushaltsatzung für 2021 bereitgestellt werden.

Ortsausschuss FWH

Bürgerhaushaltsmittel 0,00

Ortsausschuss Mitte

Bürgerhaushaltsmittel 14.687,97

Ortsausschuss Oberlar

Bürgerhaushaltsmittel 475,15

Ortsausschuss Sieglar

Bürgerhaushaltsmittel 468,40

Ortsausschuss Spich

Bürgerhaushaltsmittel 12.395,00

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB

Datum: 07.01.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/1099

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss FWH	25.01.2021			
Ortschaftsausschuss Spich	28.01.2021			
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			
Ortschaftsausschuss Sieglar	02.02.2021			

Betreff: Zuständigkeit der Ortschaftsausschüsse

Mitteilungstext:

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Rat der Stadt Troisdorf am 3.11.2020 die Bildung von Ortschaftsausschüssen beschlossen. Nach § 39 Absatz 3 Gemeindeordnung dürfen den Ortschaftsausschüssen nur Aufgaben übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb der Ortschaft erledigen lassen. Dementsprechend legt auch die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf in § 3 Absatz 2 grundsätzlich fest, dass sich die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse auf die jeweilige Ortschaft beschränken. Daraus ergibt sich somit insgesamt, dass alle Angelegenheiten, die die gesamte Stadt Troisdorf betreffen oder sich auf sie auswirken können bzw. über die jeweilige Ortschaft wesentlich hinausgehen, dem Zuständigkeitsbereich des Ortschaftsausschusses grundsätzlich entzogen sind.

Dem folgend hat der Rat der Stadt Troisdorf in § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung die folgenden Aufgaben den Ortschaftsausschüssen übertragen:

„(3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die entweder die Ortschaft ausschließlich oder in besonderer Weise berühren, zu hören. Sie sind zu allen die Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen; auf Antrag eines Ortschaftsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses dem Rat oder dem entscheidungsbefugten Ausschuss vorzulegen.

Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert.

Die Ortschaftsausschüsse entscheiden

- über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- bewirtschaften die Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- organisieren Altenfeste und sonstige Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- wählen die/den Seniorenbeauftragte/n für ihre Ortschaft,
- entscheiden über die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstige städtische Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen.“

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50

Datum: 12.01.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0053

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Mitte	18.01.2021			
Ortschaftsausschuss FWH	25.01.2021			
Ortschaftsausschuss Spich	28.01.2021			
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			
Ortschaftsausschuss Sieglar	02.02.2021			

Betreff: Verfahren zur Wahl der Seniorenbeauftragten

Mitteilungstext:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2020 wurde über Änderungen der Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf entschieden, den vorgelegten Änderungen wurde einstimmig zugestimmt.

Anliegend erhalten Sie die mit Veröffentlichung der Änderungen in Kraft getretene neue Wahlordnung.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 der Wahlordnung zu der Sitzung, mit der die Wahl der Seniorenbeauftragten durchgeführt wird, seitens des Vorsitzenden des Ortsausschusses mit einer Frist von 21 Tagen einzuladen ist. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, dass Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Alexander Biber
Bürgermeister

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gemäß Beschluss des Rates vom 06.12.2005*)

*) geändert durch 1. Änderung vom 14. April 2015 - in Kraft ab 19. April 2015, zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 15.12.2020 – in Kraft ab _____

§ 1 Wahlform und Wahlverfahren der Seniorenbeauftragten der Ortschaften

(1) Die Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften erfolgt in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen durch Wahl in den Ortschaftsausschüssen, in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse durch Delegiertenwahl auf Ebene der Ortschaften.

(2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.

§ 2 Benennung der Delegierten in Ortschaften ohne Ortsausschüsse

(1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind in Ortschaften ohne Ortsausschüsse die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes.

(2) Darüber hinaus werden Delegierte von den Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und den stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind, gestellt, wenn diese nicht bereits Mitglied des Ortsringes sind. Die Anzahl dieser Delegierten richtet sich nach der Satzung des Ortsringes in analoger Anwendung des Verfahrens der Stimmberechtigung der Mitglieder des Ortsringes.

(3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der Ortsvorsteher und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl des Seniorenbeauftragten durch den Sozialausschuss des Rates der Stadt Troisdorf.

(4) Eine Erweiterung der Anzahl der Delegierten durch Einbeziehung weiterer Vereine, Institutionen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren, ist auf Ebene der Ortschaft möglich, wenn die Delegierten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 dies einstimmig beschließen. Der Bürgermeister ist hierüber durch den Ortsvorsteher zu informieren.

(5) Alle Delegierten nach den vorgenannten Bestimmungen bilden die Delegiertenversammlung.

§ 3 Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge für alle Ortschaften

(1) Als Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.

(2) Wahlvorschläge können eingereicht werden von Mitgliedern der Vereine oder Institutionen, die Delegierte entsenden, und von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst.

(3) Die Wahlvorschläge sind bei den Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse bzw. bei den Ortsvorsteher*innen bis zur Delegiertenversammlung einzureichen.

§ 4 Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen

(1) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses lädt mit einer Frist von 21 Tagen zu der Sitzung, bei der die Wahl der Seniorenbeauftragten durchgeführt wird und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung.

(2) Die Wahlen sind öffentlich. Die Verwaltung gibt Termin und Ort der Sitzung 21 Tage vorher öffentlich bekannt. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschusses eingereicht werden können.

(3) Der Vorsitzende des Ortschaftsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte der Ortschaftsausschüsse werden drei Stimmzähler*innen benannt.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.

(5) Jedes Mitglied des Ortschaftsausschusses hat eine Stimme.

(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereint.

(7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.

(8) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.

(9) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt der Ortsvorsteher dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Sozialausschuss durchgeführt werden kann.

§ 5 Wahlverfahren in den Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse

(1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 3 Wochen vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden.

(2) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die/der Ortsvorsteher*in gibt Termin und Ort der Wahl 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt sie/er bekannt, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei ihr/ihm eingereicht werden können.

(3) Die/der Ortsvorsteher*in leitet die Wahl. Aus der Delegiertenversammlung werden drei Stimmzähler*innen benannt.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.

(5) Jede*r Delegierte hat eine Stimme.

(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereint.

(7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.

(8) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.

(9) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Sozialausschuss durchgeführt werden kann.

§ 6 Bildung des Seniorenbeirats

(1) Der Bürgermeister lädt innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.

(2) Unter Vorsitz des Bürgermeisters wählen die Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*in.

(3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB

Datum: 20.01.2021

Anfrage, DS-Nr. 2021/0130

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Oberlar	01.02.2021			

Betreff: Anfragen der Ausschussmitglieder

Sachdarstellung: